

Bewirtschaftungsvereinbarung für das Landschaftsqualitätsprojekt Oberthurgau (Stand Januar 2017)

Für die Region Oberthurgau liegt ein vom Kanton anerkanntes und vom Bund bewilligtes Landschaftsqualitätsprojekt vor. Der vom Bund genehmigte Projektbericht, Stand vom 2. März 2015, und die darin festgehaltenen Massnahmen, Stand vom 5. März 2015 (Projektbroschüre), bilden einen integrierten Bestandteil dieser Bewirtschaftungsvereinbarung. Träger des Projekts ist der Verein Landschaftsqualität Oberthurgau, gegründet am 2. Oktober 2014. Die Aufgaben des Kantons, des Vereins Landschaftsqualität Oberthurgau und des/der BewirtschafterIn unterscheiden sich wie folgt:

Der Kanton ist primär für den Vollzug zuständig. Der Vollzug beinhaltet die Kontrolle der Massnahmen sowie die Ausrichtung und Kürzung der LQ-Beiträge.

Der Verein Landschaftsqualität Oberthurgau ist im Wesentlichen zuständig für die Beratung und Information der Mitglieder und für die Weiterentwicklung des LQ-Projektes. Details sind in den Statuten des Vereins geregelt. Bei Fragen zu den Massnahmen und zum LQ-Projekt haben sich die Mitglieder direkt mit der Geschäftsstelle des Vereins in Verbindung zu setzen.

Der/die BewirtschafterIn hat mit dem Kanton die folgende Bewirtschaftungsvereinbarung abzuschliessen und verpflichtet sich, die angemeldeten Massnahmen gemäss den in der Projektbroschüre Landschaftsqualität beschriebenen Grundsätzen, Auflagen und Bedingungen zu bewirtschaften und zu pflegen und sie durch keinerlei andere Massnahmen zu beeinträchtigen.

Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem/der BewirtschafterIn

Zwischen dem Kanton Thurgau, vertreten durch das Landwirtschaftsamt, und dem/der BewirtschafterIn, wird gestützt auf Artikel 63 und 64 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13), die Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 7. November 2013 und dem vom Bund genehmigten Projektbericht, Stand vom 2. März 2015, über das **Landschaftsqualitätsprojekt Oberthurgau** zur Erhaltung und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft folgende Bewirtschaftungsvereinbarung abgeschlossen:

1) Leistung und Beiträge

a) Voraussetzungen:

Voraussetzung für den Abschluss dieser Bewirtschaftungsvereinbarung ist die Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen gemäss gültiger Direktzahlungsverordnung. Verliert der Bewirtschafter diese Berechtigung im Laufe der Umsetzungsperiode ganz oder vorübergehend, werden die Beitragszahlungen in den entsprechenden Jahren ausgesetzt.

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Betriebsstandort im LQ-Projektgebiet Oberthurgau.
- Der Betrieb erfüllt die Anforderungen für den Bezug von Direktzahlungen.
- Abschluss der Bewirtschaftungsvereinbarung mit dem Kanton.
- Mitgliedschaft beim Verein Landschaftsqualität Oberthurgau. Leistungen und Beiträge werden nur in Jahren mit einer Mitgliedschaft ausgerichtet. Die Vereinsstatuten regeln die Aufnahme oder den Ausschluss. Die Mitgliedschaft ist bei der Kant. Datenerhebung TG → Programmanmeldung → Landschaftsqualität zu bestätigen.
- Anmeldung von mindestens 4 verschiedenen Elementen aus der Auswahlliste "Hofbeitrag", welche auf der Betriebsfläche vorhanden sind.
- Rechtzeitige Anmeldung der Massnahmen gemäss den Terminvorgaben von Bund und Kanton. Im Jahr 2017 bis spätestens 28. Februar 2017.

b) Massnahmen:

Die gültige Version der Projektbroschüre ist jeweils auf der Homepage des Landwirtschaftsamtes unter www.landwirtschaftsamt.tg.ch → Landschaftsqualität → LQ Oberthurgau abrufbar.

Es werden nur Massnahmen ausserhalb der Bauzone mit Beiträgen unterstützt. Eine Ausnahme bildet der Hofbeitrag, bei welchem die minimal 4 Elemente zur Erfüllung der Grundanforderung in der Bauzone liegen können.

Massnahmen können in jedem Jahr zusätzlich angemeldet werden, sofern dadurch die Zielsetzungen des Projektes unterstützt werden und weder vom Bund, Kanton oder der Projektträgerschaft Einschränkungen definiert worden sind.

Grundsätzlich besteht für angemeldete Massnahmen eine Vertragspflicht von 8 Jahren. Bei den Massnahmen 201, 202, 203, 204 und 302 beträgt die Verpflichtung jeweils ein Jahr. Die Vertragsdauer für Massnahmen, welche in einem späteren Jahr als 2017 angemeldet werden, dauert längstens bis Ende 2022.

Die Anmeldung der einzelnen Massnahmen für das Beitragsjahr 2017 hat ausschliesslich per Internet vom 1. bis 28. Februar 2017 unter www.agate.ch → Kant. Datenerhebung TG → Programmanmeldung → Landschaftsqualität zu erfolgen. Für die Folgejahre gelten die jeweils von Bund und Kanton vorgegebenen Anmeldetermine.

Der Kanton kann während der Projektdauer, in Absprache mit dem Verein Landschaftsqualität Oberthurgau, beim Bund zusätzliche Massnahmen beantragen oder bestehende Massnahmen inkl. der Höhe der Beiträge abändern.

c) Haftung:

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, die Bewirtschaftung der angemeldeten Massnahmen auf eigene Rechnung und Gefahr vorzunehmen.

d) Beiträge:

Der Kanton richtet dem/der BewirtschafterIn für die erbrachten Leistungen jährlich Landschaftsqualitätsbeiträge (LQ-Beiträge) aus, sofern im entsprechenden Jahr die Beitragsvoraussetzungen gemäss Punkt 1) a) erfüllt sind und die angemeldeten Massnahmen umgesetzt werden.

Die Höhe der LQ-Beiträge für die einzelnen Massnahmen ist im Projektbericht Landschaftsqualität bzw. in der Projektbroschüre festgelegt.

Die LQ-Beiträge werden gleichzeitig mit den anderen Direktzahlungen mit einem rekursfähigen Entscheid ausgerichtet. Die zuständige Rekursinstanz ist das Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 8510 Frauenfeld.

Die Beitragsansätze können im Laufe der Projektdauer durch den Bund angepasst werden oder sich ändern, wenn die Mittel des Bundes oder des Kantons limitierend sind.

e) Mitgliederbeitrag beim Verein Landschaftsqualität Oberthurgau:

Der Mitgliederbeitrag für den Verein Landschaftsqualität Oberthurgau wird jährlich direkt von den Direktzahlungen abgezogen und dem Verein überwiesen. Für eine allfällige Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen ist der Verein Landschaftsqualität Oberthurgau zuständig.

2) Beginn, Dauer und Ende der Vereinbarung

Die Bewirtschaftungsvereinbarung im Rahmen des Landschaftsqualitätsprojektes Oberthurgau mit Erstanmeldung 2017 gilt grundsätzlich 6 Jahre bis spätestens am 31. Dezember 2022.

3) Aufzeichnungspflicht, Kontrollen, Meldung bei Bewirtschafterwechsel

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, die nötigen Aufzeichnungen für den Nachweis der Umsetzung der Massnahmen zu erstellen.

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, allfällige Kontrollen und die hierfür notwendigen Massnahmen auf seinem/ihrer Betrieb zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Bewirtschafterwechsel von Parzellen mit angemeldeten Massnahmen müssen dem Landwirtschaftsamt im Voraus gemeldet werden. Die bereits ausgerichteten Beiträge werden zurückgefordert, ausser

- wenn der Betrieb infolge Pensionierung aufgelöst wird
- bei Pachtlandverlust (der Kanton regelt das Verfahren) oder
- wenn der nachfolgende Bewirtschafter die Massnahmen weiterführt.

4) Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen:

Sind die Voraussetzungen zum Bezug nicht erfüllt, so werden keine Beiträge ausgerichtet.

Sanktionen können ausgesprochen und/oder Beiträge gekürzt bzw. verweigert werden, wenn der/die Bewirtschafter/in:

- a) vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
- b) Kontrollen erschwert;
- c) Meldepflichten und Meldetermine nicht einhält;
- d) Bedingungen und Auflagen dieser Bewirtschaftungsvereinbarung, des Landschaftsqualitätsprojekts, der Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge oder der Direktzahlungsverordnung nicht einhält.

Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert.

Als Grundlage für Kürzungen gelten Artikel 105 DZV; Anhang 8, Ziffer 1.2, DZV sowie ein vom Kanton erstelltes und vom Verein Landschaftsqualität Mittelthurgau anerkanntes Kürzungsreglement. Dieses kann unter www.landwirtschaftsamt.tg.ch → Formulare Downloads → Landschaftsqualität eingesehen werden.

5) Abschluss der gegenseitigen Bewirtschaftungsvereinbarung

a) Abschluss der gegenseitigen Bewirtschaftungsvereinbarung per 2017

Die vorliegende Bewirtschaftungsvereinbarung erlangt nur dann Gültigkeit ab dem Jahr 2017, wenn der/die BewirtschafterIn bis spätestens am 28. Februar 2017 unter www.agate.ch → Kant. Datenerhebung TG → Programmanmeldung → Landschaftsqualität die Bewirtschaftungsvereinbarung und gleichzeitig die Mitgliedschaft zum Verein Landschaftsqualität Oberthurgau bestätigt. Durch die Anmeldung werden die vorliegenden Bestimmungen akzeptiert und treten ab 2017 in Kraft. Es muss dem Landwirtschaftsamt keine zusätzliche schriftliche Bewirtschaftungsvereinbarung zugestellt werden.

b) Abschluss der gegenseitigen Bewirtschaftungsvereinbarung in den Folgejahren nach 2017

Die Mitgliedschaft zum Verein Oberthurgau und die Unterzeichnung der Bewirtschaftungsvereinbarung für das Landschaftsqualitätsprojekt Oberthurgau kann auch auf ein späteres Jahr erfolgen. Es gelten die vom Bund bzw. vom Kanton vorgegebenen jeweiligen Anmelde-termine.

6) Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung

Der/die BewirtschafterIn kann die vorliegende Bewirtschaftungsvereinbarung jeweils auf Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen oder im Rahmen der jährlichen LQ-Massnahmen-deklaration auflösen. Beiträge für mehrjährige Massnahmen und für nicht eingehaltene einjährige Massnahmen werden in diesem Fall zurückgefordert. Die Mitteilung erfolgt mit einem rekursfähigen Entscheid.

Wirkt sich eine Reduktion von Beitragsansätzen oder eine Änderung der durch den Kanton festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen wesentlich zum Nachteil des/der BewirtschafterIn aus, kann dieser/diese die Bewirtschaftungsvereinbarung vorzeitig auflösen oder die betroffene Massnahme vorzeitig abmelden. Die Auflösung bzw. die Abmeldung hat auf Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen. Eine Rückforderung erfolgt in diesem Fall nicht.

Bei Verletzungen der Bewirtschaftungsvereinbarung seitens des/der BewirtschafterIn kann der Kanton die Bewirtschaftungsvereinbarung vorzeitig auflösen und bereits bezogene Beiträge zurückfordern. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres. Die Mitteilung erfolgt mit einem rekursfähigen Entscheid.

7) LQ-Beiträge für Massnahmen in anderen LQ-Projekten

Betriebe im LQ-Projekt Oberthurgau können LQ-Massnahmen auf Flächen in anderen LQ-Projekten anmelden. Voraussetzung ist, dass die betroffene Parzelle in einem bewilligten Thurgauer oder ausserkantonalen LQ-Projekt liegt. In der Regel gelten die Massnahmen-Anforderungen von demjenigen LQ-Projekt, in dessen Perimeter sich die Parzelle befindet (Ausnahmen z.B. "105 Vielfältige Grünlandnutzung" und "201 Vielfältige Fruchtfolge").

Die Teilnahmebedingungen (siehe Ziffer 1a) müssen dabei nur im LQ-Projekt Oberthurgau erbracht werden. Ebenfalls ist der Mitgliederbeitrag nur an den Verein Landschaftsqualität Oberthurgau zu leisten. Die Anmeldung von Massnahmen auf Thurgauer Parzellen erfolgt unter www.agate.ch → Kant. Datenerhebung TG → Programmanmeldung → Landschaftsqualität.

Die Massnahmen-deklaration auf ausserkantonalen Parzellen erfolgt mit einem Erfassungsfeld. Dieses ist auf www.landwirtschaftsamt.tg.ch → Landschaftsqualität → LQ Ausserkanton aufgeschaltet und wird ausgefüllt und unterschrieben dem Kanton Thurgau eingereicht. Dieser reicht die Formulare an die kantonalen Ämter der betreffenden Kantone zur Überprüfung der Massnahmen weiter. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt durch das Landwirtschaftsamt Thurgau. Parzellen im Ausland sind von LQ-Beiträgen ausgeschlossen.

Der/die BewirtschafterIn:

Die Bewirtschaftungsvereinbarung tritt in Kraft, wenn die Anmeldung gemäss Ziffer 5 erfolgt.

Die Bewirtschaftungsvereinbarung muss dem Landwirtschaftsamt **nicht** zurückgesendet werden.

Für den Kanton:

Ort, Datum: Frauenfeld, 28. Februar 2017

Unterschrift:

